
**Satzung der Stadt Monheim am Rhein
über Sondernutzungen in der Fußgängerzone
Turmstraße, Franz-Boehm-Straße, der Zollstraße und der Straße Freiheit**

vom 17.02.2022

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327),
- § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone der Turmstraße, der Franz-Boehm-Straße, der Zollstraße und der Straße Freiheit mit Fahrzeugen (Sondernutzung).
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist dem Plan zu entnehmen, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für alle nicht in dieser Satzung geregelten Arten der Sondernutzung gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein in der jeweils gültigen Fassung, auch soweit diese ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Satzung stattfinden.

§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) In der Fußgängerzone (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) ist der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr, den Fahrradverkehr und den Linienverkehr beschränkt.
- (2) Die Fußgängerzone darf montags ganztägig und dienstags bis freitags zwischen 06:00 und 11.00 Uhr für Liefer- und Ladeverkehre für und von Anliegerinnen und Anliegern befahren werden.
- (3) Die Benutzung der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten entgegen den Absätzen 1 und 2 mit Kraftfahrzeugen ist eine Sondernutzung. Diese bedarf der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW, soweit die Benutzung nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlaubnisfrei oder erlaubt ist.
- (4) Soweit Kraftfahrzeugverkehr ausnahmsweise gem. Abs. 1 oder 2 oder als Sondernutzung nach Abs. 3 zugelassen ist, ist eine Einbahnstraßenregelung von Osten nach Westen angeordnet.

II. Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung

§ 3 Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung

Soweit die Wahrnehmung der im Folgenden aufgeführten Zweckbestimmungen dies erfordert und die Benutzungsordnung (§ 6 dieser Satzung) beachtet wird, ist die Benutzung der Fußgängerzone zulässig:

- a. für den Liefer- und Ladeverkehr für und durch Anliegerinnen und Anlieger montags ganztägig, dienstags bis freitags in der Zeit von 6:00 bis 11:00 Uhr.
- b. für Fahrräder auch entgegen der Einbahnstraße,
- c. für Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges und mit bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht. Dies gilt nur für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten, soweit der Einsatz eines Fahrzeuges vor Ort unabdingbar ist.

III. Erlaubnispflichtige Fahrzeugbenutzung

§ 4 Arten und Inhalt der Erlaubnis

- (1) Das Befahren der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten kann unter den Voraussetzungen des § 5 zugelassen werden.
- (2) Erlaubnisse werden schriftlich erteilt. Die Erlaubnisnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges, mit dem die Fußgängerzone befahren werden soll, anzugeben.
- (3) Eine Erlaubnis kann örtlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist zu befristen. Bedingungen, Auflagen und Befristungen können auch nachträglich angeordnet und geändert werden.
- (4) Eine Erlaubnis wird längstens für zwei Jahre erteilt und kann verlängert werden.
- (5) Für die Erteilung der Erlaubnisse wird eine Sondernutzungsgebühr fällig. Die Gebühr beträgt je Erlaubnis 30,00 EUR.
- (6) Aufgrund der Erlaubnis ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 6 dieser Satzung) in der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten zu fahren.

§ 5 Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

- (1) Eine Erlaubnis mit Fahrtberechtigung für das Befahren der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten mit Fahrzeugen erhalten die berechtigten Benutzerinnen und Benutzer rechtmäßig hergestellter privater Stellplätze oder Garagen für die Zufahrt mit Fahrzeugen, wenn die Stellplätze oder Garagen nur unter Benutzung der Fußgängerzone erreichbar sind.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen Antrag an die Stadtverwaltung voraus.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, kann der Bürgermeister ausnahmsweise dann eine Sondernutzungserlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone innerhalb der Sperrstunde erteilen, wenn die Versagung eine unbillige Härte für die Antragsstellende / den Antragsstellenden bedeuten würde. Die Gründe hierfür sind mit Antragsstellung glaubhaft darzulegen. Die Entscheidung über das Vorliegen einer unbilligen Härte liegt im Ermessen des Bürgermeisters.

IV. Ordnung der Benutzung der Fußgängerzone

§ 6 Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen ist nach den vorstehenden Bestimmungen nur dann erlaubnisfrei oder erlaubt, wenn die folgenden Regeln beachtet werden:
 1. Der Fußgängerverkehr hat Vorrang. Darüber hinaus ist auf Fußgängerinnen und Fußgänger größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
 2. Für Fahrzeuge gilt Schrittgeschwindigkeit.
 3. Rangiervorgänge mit Lastkraftwagen sind von einer Hilfsperson zu überwachen.
 4. Es gelten im Übrigen die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
 5. Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
 6. Die Behinderung von Zugängen zu Gebäuden und von Warenschächten ist zu vermeiden.
 7. Das Parken in der Fußgängerzone ist nicht gestattet.
- (2) Ist es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgängerinnen und Fußgänger erforderlich, kann der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung zulässige Liefer- und Ladeverkehr für den Einzelfall untersagt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 7 Widerruf und Rücknahme, Anordnung einer Sperre oder eines Verbots

- (1) Für den Fall, dass bei Antragsstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich wegfallen sind oder gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird, kann die Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen werden. Anstelle des Widerrufs bzw. der Rück-

nahme kann auch eine Aussetzung der Wirkungen der Erlaubnis für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr erfolgen. Während dieser Zeit ist die erneute Erteilung einer Erlaubnis ausgeschlossen.

- (2) Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Neuerteilung vor, so wird anstelle des Widerrufs oder der Rücknahme eine Sperrzeit für die Wiedererteilung einer Erlaubnis angeordnet; Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Wird die Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten im Rahmen einer erlaubnisfreien Fahrzeugbenutzung in einer Weise benutzt, die im Falle einer Erlaubnis deren Widerruf oder Rücknahme zur Folge hätte, so wird ein Verbot für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer die Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten vorsätzlich oder fahrlässig mit Fahrzeugen benutzt, obwohl die Benutzung nach dieser Satzung weder erlaubnisfrei noch aufgrund dieser Satzung oder nach § 18 StrWG NRW erlaubt ist, benutzt die Straße ohne Erlaubnis im Sinne von § 59 Abs. 1 StrWG NRW und handelt ordnungswidrig. Das gilt auch für diejenigen, die inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen einer Erlaubnis zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 StrWG NRW handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den mit einer Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 14.04.2022 in Kraft.